



Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 30. Mai 2007

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 31. August 2007 – III 1.3 422/01/10.006 – (0001)

# Übersicht

Teil I: Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Inhalt (§§ 1-2)

Teil II: Studiengang Rechtswissenschaft (§§ 3-31)

Teil III: Studienplan (§32)

Teil IV: Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft (§§ 33-61)

Teil V: Inkrafttreten und Übergangsregelung (§§ 62-63)

# **Gliederung**

# Teil I: Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Inhalt

- § 1: Rechtsgrundlagen
- § 2: Geltungsbereich und Inhalt

#### Teil II: Studiengang Rechtswissenschaft

# A. Studienziel, Studienvoraussetzungen und Organisation des Studiums

- § 3: Studienziel
- § 4: Voraussetzungen des Studiums
- § 5: Modularisierung, Bewertung der Studienleistungen

# B. Lehrpersonen und Veranstaltungsarten

- § 6: Lehrpersonen
- § 7: Veranstaltungsarten
- § 8: Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen
- § 9: Durchführung der Veranstaltungen

# C. Studienberatung, Orientierungshilfen und zusätzliche Lehrangebote

§ 10: Studienberatung, Orientierungsveranstaltung

- § 11: Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- § 12: Zusätzliche Lehrangebote

# D. Studium bis zur staatlichen Pflichtfachprüfung

- § 13: Studiendauer
- § 14: Pflichtveranstaltungen
- § 15: Pflichtfächer
- § 16: Schlüsselqualifikationen
- § 17: Fremdsprachliche Kenntnisse
- § 18: Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung
- § 19: Praktische Studienzeiten
- § 20: Leistungsnachweise in den Grundlagen des Rechts
- § 21: Anfänger- und Fortgeschrittenenscheine
- § 22: Hausarbeiten
- § 23: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei einzelnen Studienleistungen

#### E. Studium in den Schwerpunktbereichen

- § 24: Ziel
- § 25: Studiendauer, Pflichtprogramm
- § 26: Schwerpunktbereiche
- § 27: Wahl des Schwerpunktbereichs
- § 28: Zuteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche
- § 29: Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich
- § 30: Wechsel des Schwerpunktbereichs
- § 31: Wissenschaftliche Hausarbeit

#### Teil III: Studienplan

#### A. Studienangebot, Module

§ 32: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

#### **B. Modularisierter Studienplan**

# Teil IV: Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

# A. Allgemeine Bestimmungen für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 33: Prüfungsorgane
- § 34: Einspruch, Widerspruch
- § 35: Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36: Prüfungsgebühr

# B. Zwischenprüfung

2

- § 37: Zweck der Zwischenprüfung
- § 38: Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen
- § 39: Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung
- § 40: Anmeldung zur Prüfungsleistung
- § 41: Klausuren, Hausarbeit

- § 42: Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Zwischenprüfung
- § 43: Fristen
- § 44: Härtfallregelung
- § 45: Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis
- § 46: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei einzelnen Prüfungen
- § 47: Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 48: Mängel im Prüfungsverfahren
- § 49: Anrechnung von Prüfungsleistungen

# C. Schwerpunktbereichsprüfung

- § 50: Zulassung
- § 51: Schwerpunktbereichsprüfung
- § 52: Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 53: Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen
- § 54: Schriftliche und mündliche Prüfungen im Schwerpunktbereichsstudium
- § 55: Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 56: Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 57: Prüfungsverfahren
- § 58: Prüfungsbescheid

# D. Erste Prüfung

- § 59: Erste Prüfung
- § 60: Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren
- § 61: Aufsichtsarbeiten
- § 62: Mündliche Prüfung

# Teil V: Inkrafttreten und Übergangsregelung

- § 63: Inkrafttreten
- § 64: Übergangsbestimmungen

# Abkürzungsverzeichnis

- CP Creditpoint bzw. Leistungspunkt
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 466), zuletzt geändert mit Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I, S. 512)
- JAG Hessisches Gesetz über die juristische Ausbildung i.d.F. vom 15. März 2004 (GVBl. I 8/2004 S. 158)
- JAO Hessische Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I, S. 316) in der jeweils geltenden Fassung
- SWS Semesterwochenstunden

# Teil I: Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Inhalt

# § 1 Rechtsgrundlagen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft hat am 30. Mai 2007 gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG auf der Grundlage der §§ 23 Abs. 2, 25, 26 HHG und des JAG in der Fassung vom 15. März 2004 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

# § 2 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Lehrangebot und die Studienleistungen, die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für den Studiengang mit dem Abschluss "Erste Prüfung".
- (2) Teil II regelt im Rahmen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) und der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (JAO) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs, beschreibt die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums für den zur Ersten Prüfung führenden Studiengang.
- (3) Teil III enthält den Studienplan. Er legt das modularisierte Angebot der Lehrveranstaltungen für die einzelnen Semester sowie die jeweils zu erwerbenden Leistungen fest. Die Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester durch das Vorlesungsverzeichnis der Universität, das kommentierte Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Teil IV regelt die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung, die als Hochschul-prüfungen durchgeführt werden.
- (5) Teil V enthält die Übergangs- und Schlussvorschriften.

# Teil II: Studiengang Rechtswissenschaft

#### A. Studienziel, Studienvoraussetzungen und Organisation des Studiums

#### § 3 Studienziel

- (1) Ziel der juristischen Ausbildung sind kritische, aufgeklärt und rational handelnde Juristinnen und Juristen, die sich ihrer Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst sind und die in der Lage sind, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen (Präambel des JAG).
- (2) Das Studium dient dem Verständnis der Rechtswissenschaft und ihrer inneren Verbindung zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und Philosophie. Es vermittelt insbesondere die Kenntnisse in den wissenschaftlichen Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft und in den Prüfungsfächern. Das Studium fördert die besonderen wissenschaftlichen Interessen der Studierenden.

# § 4 Voraussetzungen des Studiums

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und -beschränkungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität (§§ 63, 64, 66 HHG).

# § 5 Modularisierung, Leistungspunkte, Bewertung der Studienleistungen

- (1) Der Studiengang im Fachbereich Rechtswissenschaft besteht aus verschiedenen Modulen, deren Struktur durch die jeweils für die Lehrveranstaltungen festgelegten Inhalte bestimmt ist und die insgesamt das Studienziel vermitteln.
- (2) Der Leistungsaufwand für die einzelnen Veranstaltungen und Module wird nach Maßgabe eines Leistungspunktesystems (Creditpoint-System) berechnet. Danach werden einem oder einer Vollzeitstudierenden für den innerhalb eines Zeitraums von einem Semester zu erbringenden Arbeitsaufwand 30 Leistungspunkte zugewiesen (siehe Anlage B zu dieser Ordnung).
- (3) Einzelne Studienleistungen zum Erwerb von Anfänger- und Fortgeschrittenenscheinen (§ 21) werden gemäß § 15 JAG mit Noten und Punktzahlen bewertet.

# B. Lehrpersonen und Veranstaltungsarten

#### § 6 Lehrpersonen

Lehrpersonen sind die für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und –dozenten, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte.

#### § 7 Veranstaltungsarten

- (1) Die Lehrinhalte werden insbesondere vermittelt durch Vorlesungen, Kolloquien, propädeutische Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Exkursionen. Über die Organisation und den Verlauf der einzelnen Lehrveranstaltung entscheidet im Rahmen dieser Ordnung die nach § 6 zuständige Lehrperson.
- (2) In Vorlesungen wird der Rechtsstoff systematisch vorgetragen und vertieft, werden die wissenschaftlichen Probleme und deren mögliche Lösungen erörtert. Eine Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch die Studierenden ist in der Regel unentbehrlich.
- (3) Kolloquien dienen der Diskussion bestimmter Fragenkomplexe unter aktiver Mitarbeit der Studierenden.
- (4) In Übungen wird der Stoff anhand von Fällen vertieft, und es werden die Methoden der Falllösung erarbeitet. Es werden schriftliche Arbeiten ausgegeben, korrigiert, bewertet und besprochen. Die Übungen können auch in die Vorlesungen integriert werden.
- (5) Propädeutische Übungen führen in die juristische Methodik und Falllösungstechnik ein und bereiten auf die Veranstaltungen für Fortgeschrittene vor.
- (6) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung ausgewählter Probleme, insbesondere in den Schwerpunktbereichen, sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (7) Arbeitsgemeinschaften und Tutorien ergänzen Lehrveranstaltungen, ermöglichen eine intensive Diskussion und den Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden in kleinen Gruppen und üben Methoden der Falllösung und Quellenexe-

(8) Exkursionen dienen der rechtsvergleichenden und praxisbezogenen Ausrichtung der Ausbildung und der Vermittlung vertiefenden historischen Wissens.

#### § 8 Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen

- (1) Die Veranstaltungen können kombiniert oder um einer intensiveren Betreuung willen geteilt werden. Veranstaltungen nach dem 4. Semester sollen eine Teilnehmerzahl von 40 nicht überschreiten.
- (2) Seminare sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl. Die Aufnahme in ein Seminar kann die oder der Verantwortliche entsprechend der wissenschaftlichen Zielsetzung gem. § 7 Abs. 6 vom Nachweis besonderer Qualifikationen und Fähigkeiten und von der Übernahme eines Referates oder der Erbringung einer sonstigen wissenschaftlichen Leistung abhängig machen.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen in den Pflichtmodulen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht setzt den Anfängerschein (Klausur und Hausarbeit) in dem jeweiligen Fach voraus. Die Klausur ist zugleich Prüfungsleistung gemäß § 38 Abs. 1.

#### § 9 Durchführung der Veranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften und Tutorien, werden durch den in § 23 Abs. 3 HHG i.V.m. § 6 dieser Ordnung genannten Personenkreis durchgeführt. Die propädeutischen Übungen werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern geleitet. Die Arbeitsgemeinschaften und Tutorien werden in der Regel von studentischen und akademischen Tutorinnen oder Tutoren geleitet.

# C. Studienberatung, Orientierungshilfen und zusätzliche Lehrangebote

#### § 10 Studienberatung, Orientierungsveranstaltung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachbezogene Studienberatung des Fachbereichs aufzusuchen; sie erhalten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Wahl von Studienschwerpunkten Unterstützung. Darüber hinaus stehen für die Studienberatung alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs in ihren Sprechzeiten zur Verfügung.
- (2) Die fachbezogene Studienberatung soll insbesondere in Anspruch genommen werden:
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel;
- bei Fragen zur Examensvorbereitung und zum Examen;
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums;
- bei der Wahl des Schwerpunktbereichs;
- bei Nichtbestehen von Leistungsnachweisen;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen.
- (3) Die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.
- (4) Der Fachbereich Rechtswissenschaft führt in Zusammenarbeit mit der Fachschaft eine Orientierungsveranstaltung durch, zu der er die Studienanfängerinnen und Studienanfänger einlädt.

# § 11 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Für jedes Semester erstellt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis. In dieses sind die Beschreibungen der Module und der oder die für ein Modul Verantwortlichen aufzunehmen.

# § 12 Zusätzliche Lehrangebote

Der Fachbereich bietet zusätzlich ein Promotions- und Graduiertenstudium, ein wissenschaftliches Vertiefungsstudium für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, ein Magisterstudium für ausländische Studierende und Weiterbildungsveranstaltungen für Assessorinnen und Assessoren an. Für andere Fachbereiche erbringt der Fachbereich Rechtswissenschaft im Rahmen von Vereinbarungen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Dienstleistungen. Erläuterungen zum zusätzlichen Lehrangebot sind dem Studienführer zu entnehmen.

# D. Studium bis zur staatlichen Pflichtfachprüfung

#### § 13 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 ½ Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (§ 8 Abs. 1 JAG). Von der Studienzeit müssen mindestens zwei Jahre an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland und davon mindestens ein Jahr an einer hessischen Universität studiert worden sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JAG, § 11 Abs. 2 S. 1 JAG).
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter Geltung des Hessischen Juristenausbildungsgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Justizprüfungsamt oder vom Hessischen Minister der Justiz anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs gleichwertig sind (§ 11 JAG, § 3 JAO). Auf die Möglichkeit der Anrechnung von an anderen deutschen Universitäten erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 49 wird verwiesen.
- (3) Sofern Studierende von der Möglichkeit des Teilzeitstudiums Gebrauch machen, wird jeweils ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Im Interesse der Teilzeitstudierenden ist der Fachbereich Rechtswissenschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, das Lehrangebot zeitlich so zu verteilen, dass ein Studium in Teilzeit durchführbar ist. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

#### § 14 Pflichtveranstaltungen

Das zur staatlichen Pflichtfachprüfung führende Studium umfasst die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen der Pflichtfächer gemäß § 32. Deren Inhalte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben in §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Nr. 2d und 2e JAG.

#### § 15 Pflichtfächer

- (1) Pflichtfächer sind nach Maßgabe der §§ 6 und 7 JAG die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (2) Die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen erstrecken sich auf folgende Inhalte:
- 1. Von den Grundlagen des Rechts:

Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte.

2. Aus dem Zivilrecht:

die allgemeinen Lehren;

der Allgemeine Teil des Schuldrechts;

aus dem Besonderen Teil des Schuldrechts: Kauf, Miete, Darlehensvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag, Gesellschaft, Gemeinschaft, Bürgschaft, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung sowie die Haftungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und die Grundzüge des Produkthaftungsgesetzes;

aus dem Sachenrecht: Besitz und Eigentum sowie die Grundzüge des Rechts der Mobiliarsicherheiten, der Hypothek und der Grundschuld;

aus dem Familienrecht: Wirkung der Ehe, gesetzliches Güterrecht, Scheidungsgründe sowie die Grundzüge des Rechts der Abstammung, der elterlichen Sorge und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie der Lebenspartnerschaft;

aus dem Erbrecht: Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben, Testament sowie Grundzüge des Rechts des Erbvertrages, des Erbscheins und des Pflichtteilsrechts;

aus dem Handelsrecht: Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma sowie Grundzüge des Rechts der Prokura und der Handlungsvollmacht, der Handelsgeschäfte und des Handelskaufs;

aus dem Gesellschaftsrecht: Recht der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft sowie Grundzüge des Rechts der Kapitalgesellschaften betreffend die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

aus dem Arbeitsrecht: Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis sowie Grundzüge der zugehörigen Regelungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht; aus dem Zivilprozessrecht: verfassungsrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen; aus dem Verfahren im ersten Rechtszug: Verfahrensgrundsätze, Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze sowie in Grundzügen Arten der Rechtsbehelfe; allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen und Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung.

#### 3. Aus dem Strafrecht:

Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches, jedoch Titel 4 bis 7 des Dritten Abschnitts (Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt und Absehen von Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Verfall und Einziehung) nur im Überblick;

aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 14 bis 23 (Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 27 bis 30 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);

aus dem Strafprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Verfahrensbeteiligung sowie in Grundzügen Gang des Strafverfahrens, gerichtliche Zuständigkeit, Instanzenzug, Zwangsmittel und Rechtskraft.

#### 4. Aus dem Öffentlichen Recht:

aus dem Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht (ohne Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht) und Grundrechte:

aus dem Verfassungsprozessrecht: Organstreit, Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde;

aus dem Europarecht: Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, Grundfreiheiten des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften sowie Grundzüge des Rechtsschutzes vor dem Europäischen Gerichtshof;

Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen;

aus dem Verwaltungsprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung sowie Grundzüge des vorläufigen Rechtsschutzes;

aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts sowie das Recht der Bauleitplanung und der Baugenehmigung einschließlich der Grundzüge der kommunalen Organisation und des kommunalen Satzungsrechts.

#### § 16 Schlüsselqualifikationen

Die Veranstaltungen des Pflichtmoduls Nr. 15 zur Vermittlung juristischer Schlüsselqualifikationen gemäß §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 2d JAG umfassen insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Der für die Schlüsselqualifikationen geforderte Nachweis kann auch an politikwissenschaftlichen, soziologischen, philosophischen, historischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichen erbracht werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 JAG).

# § 17 Fremdsprachliche Kenntnisse

- (1) Die Veranstaltungen des Pflichtmoduls Nr. 15 zur Vermittlung fremdsprachlicher Kenntnisse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2e JAG umfassen die Einführung in die Grundlagen und die Rechtsterminologie der jeweiligen Rechtsordnung.
- (2) Der Leistungsnachweis kann gemäss § 9 Abs. 2 Satz 3 JAG auch anderweitig erbracht werden, soweit nachgewiesen wird, dass eine erfolgreiche Beschäftigung mit rechtswissenschaftlichen Gegenständen in einer fremden Sprache stattgefunden hat.

# § 18 Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung

Zur Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung werden angeboten:

- Examinatorien, die der Erörterung und Vertiefung examensrelevanter Probleme dienen;
- Klausurenkurse, in denen Klausuraufgaben zur Examensvorbereitung gestellt und bewertet werden;
- Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 16) und
- fremdsprachliche rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen (§ 17).

#### § 19 Praktische Studienzeiten

Während des Studiums sind ein einmonatiges Gerichtspraktikum und zwei jeweils einmonatige Wahlpraktika (§ 1 Abs. 1 JAO) abzuleisten. Mit den Praktika kann nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres begonnen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 4 JAO). Die Praktika müssen in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

#### § 20 Leistungsnachweise in den Grundlagen des Rechts

- (1) Der Leistungsnachweis in den Grundlagen des Rechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 b JAG) wird durch zwei Teilleistungen, d.h. eine Hausarbeit im Anschluss an das erste Semester und durch eine Klausur am Ende des zweiten Semesters, erbracht, die jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Wahl des Gebiets des Grundlagenfachs für die beiden schriftlichen Arbeiten steht den Studierenden frei.
- (3) Eine der Teilleistungen nach Abs. 1 kann auch durch eine Seminararbeit in einem rechtshistorischen, rechtsphilosophischen, rechtstheoretischen oder rechtssoziologischen Seminar erworben werden.

#### § 21 Anfänger- und Fortgeschrittenenscheine

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Pflichtmodule für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht zum Erwerb eines Anfängerscheins setzt voraus, dass je eine Hausarbeit und je eine Klausur mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Die Leistungen sind im Strafrecht in den Veranstaltungen des 1. und 2. Semesters, im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen des 2. und 3. Semesters zu erbringen. Die Leistungen Hausarbeit und Klausur für jeden Anfängerschein können nach Wahl der Studierenden entweder in demselben Semester oder in verschiedenen Semestern erbracht werden.
- (2) Die Anfängerscheine sind Voraussetzung für die Teilnahme an den Fortgeschrittenenmodulen. Bei den Klausuren handelt es sich um Prüfungsleistungen im Sinne von § 38 Abs. 1.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Pflichtmodule im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht zum Erwerb eines Fortgeschrittenenscheins setzt voraus, dass je eine Hausarbeit und je eine Klausur mit mindestens "ausreichend" bewertet wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 c JAG).
- (4) Die Leistungen sind im Strafrecht und im Zivilrecht in den Veranstaltungen des 3., 4. und 5. Semesters sowie im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen des 4. und 5. Semesters zu erbringen.

#### § 22 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten werden jeweils zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer und der Seitenumfang werden von dem oder der für die Veranstaltung Verantwortlichen festgelegt. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist zu dokumentieren.
- (2) Hausarbeiten sind in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmitteln in der Arbeit angegeben hat.

# § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Ordnungsverstoß bei einzelnen Studienleistungen

- (1) Wer versucht, das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend (0 Punkte)" zu bewerten. Entsprechendes gilt, wenn nach Ausgabe einer Klausuraufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden oder bei Hausarbeiten eine falsche Erklärung nach § 22 Abs. 2 abgegeben worden ist.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist die Bescheinigung über die entsprechende Studienleistung zurückzunehmen und diese mit "ungenügend (0 Punkte)" zu bewerten.
- (3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann nach einmaliger Verwarnung von dem oder der Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Studienleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistung ausschließen.
- (5) Für die Versäumnis, den Rücktritt, die Täuschung und den Ordnungsverstoß bei einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen von § 46 entsprechend.

# E. Studium in den Schwerpunktbereichen

#### § 24 Ziel

Das Schwerpunktbereichsstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der Grundlagenbezüge sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. In den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs soll den Studierenden insbesondere
Gelegenheit zu aktiver Mitarbeit gegeben werden. Einzelne Rechtsfragen sollen vertieft behandelt und die Bezüge der
Rechtswissenschaft zu den Nachbarwissenschaften sowie den Arbeitsmethoden dieser Wissenschaften anhand interdisziplinärer Fragestellungen herausgearbeitet werden.

#### § 25 Studiendauer, Pflichtprogramm

(1) Die Studienzeit für das Schwerpunktbereichsstudium beträgt in der Regel 3 Semester.

- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung können die Studierenden Veranstaltungen besuchen, die zum Erwerb der Prüfungsleistungen für den Schwerpunktbereich gem. § 51 Abs. 2 berechtigen. Die erbrachten Semesterwochenstunden und erworbenen Prüfungsleistungen können auch dann nach Maßgabe von § 51 Abs. 2 für die Schwerpunktbereichsprüfung berücksichtigt werden, wenn die Zuteilung zu einem Schwerpunktbereich gem. § 28 Abs. 1 noch nicht erfolgt ist.
- (3) Das Pflichtprogramm im Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 Semesterwochenstunden.
- (4) Von den 16 Semesterwochenstunden sind mindestens 10 Semesterwochenstunden im gewählten Schwerpunktbereich abzuleisten. Sofern ein Schwerpunktbereich in mehrere Modulteile untergliedert ist, haben die Studierenden die freie Wahl der Verteilung der 10 Semesterwochenstunden.
- (5) Die 6 Semesterwochenstunden, die über die im gewählten Schwerpunktbereich abzuleistenden 10 Semesterwochenstunden hinausgehen, können in anderen Schwerpunktbereichen abgeleistet werden.

#### § 26 Schwerpunktbereiche

- (1) Bei den einzelnen Schwerpunktbereichen handelt es sich um Wahlpflichtmodule.
- (2) Schwerpunktbereiche bzw. Wahlpflichtmodule sind:

# Internationalisierung und Europäisierung des Rechts:

- Internationale Beziehungen,
- Europäische Union,
- Internationales Privatrecht, internationales Wirtschaftsrecht und transnationale Regime,
- Rechtsvergleichung.

#### Unternehmen und Finanzen (Law and Finance):

- Kapitalmarktrecht,
- Gesellschaftsrecht,
- Versicherungsrecht.

#### Grundlagen des Rechts:

- Rechts- und Verfassungsgeschichte,
- Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie,
- Rechtstheorie und Methodenlehre.

#### **Steuerung durch Recht:**

- Geschlechterverhältnisse und Multikulturalität,
- Wirtschaft und Umwelt.
- Finanzen und Steuern,
- Medien und (Tele-)Kommunikation.

#### Arbeit, Soziales, Lebenslagen:

- Arbeitsrecht,
- Sozialrecht,
- Familienrecht.

#### Kriminalwissenschaften:

- Kriminalwissenschaftliche Grundlagen,
- Strafrechtswissenschaftliche Vertiefung,
- Strafrechtliche Praxis.

#### § 27 Wahl des Schwerpunktbereichs

- (1) Die Studierenden melden sich spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters vor Aufnahme des Studiums im Schwerpunktbereich im Prüfungsamt für einen Schwerpunktbereich/ein Wahlpflichtmodul an, also in der Regel am Ende des 5. Semesters.
- (2) Auf der Anmeldung sollen neben dem an erster Stelle gewählten Schwerpunktbereich/Wahlpflichtmodul zwei weitere Optionen angegeben werden.
- (3) Mit der Anmeldung ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung vorzulegen.

# § 28 Zuteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche

- (1) Die Studierenden werden nach Maßgabe ihrer Wahl vom Prüfungsamt den einzelnen Schwerpunktbereichen/Wahlpflichtmodulen zugeteilt.
- (2) Ist die Betreuungskapazität eines Schwerpunktbereichs erschöpft, wird vom Prüfungsamt die Betreuung nach Maßgabe der weiteren Optionen (§ 27 Abs. 2) und der bisher erbrachten Studienleistungen sichergestellt.
- (3) Die an einem Schwerpunktbereich beteiligten Lehrenden bestimmen aus ihrer Mitte einen für die Verteilung innerhalb des Schwerpunktbereichs Verantwortlichen.

# § 29 Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich

- (1) Die Prüfungsleistungen können in einer Klausur, einer Seminararbeit, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung bestehen. Die Entscheidung über die jeweilige Prüfungsform der Lehrveranstaltung obliegt der oder dem für die Veranstaltung Verantwortlichen, die oder der diese zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt gibt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 15 JAG entsprechend.

# § 30 Wechsel des Schwerpunktbereichs

- (1) Die Wahl eines Schwerpunktbereichs/Wahlpflichtmoduls ist nach der Entscheidung über die Zuteilung durch das Prüfungsamt bindend.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfungsausschuss der Wechsel des Schwerpunktbereichs/Wahlpflichtmoduls zugelassen werden. Nach dem Ende des zweiten Semesters des Schwerpunktbereichsstudiums ist ein Wechsel ausgeschlossen.

#### § 31 Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit schließt das Schwerpunktbereichsstudium ab.
- (2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Fortführung einer vom Prüfling besuchten Lehrveranstaltung anzufertigen, die in dem gewählten Schwerpunktbereich/Wahlpflichtmodul angeboten wird. Eine solche Veranstaltung ist in der Regel ein Seminar. Soll die wissenschaftliche Hausarbeit in Fortführung eines Kolloquiums angefertigt werden, so entscheidet darüber die Leiterin oder der Leiter des Kolloquiums.

(3) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit wird in der Regel von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung ausgegeben, die oder der zugleich die Anfertigung der Hausarbeit betreut. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer gem. § 33 Abs. 3 die wissenschaftliche Hausarbeit unter Berücksichtigung von § 31 Abs. 2 betreuen. Die wissenschaftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten und mehr als 100.000 Zeichen ohne Leerzeichen nicht überschreiten. Näheres regelt § 52.

# Teil III: Studienplan

#### A. Studienangebot, Module

#### § 32 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Das Studienangebot enthält folgende Pflichtmodule, in denen die Grundlagen des Fachs Rechtswissenschaft und die Studieninhalte, die Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung sind, vermittelt werden:

#### Modul 1: Grundlagen des Rechts I

Die Studieninhalte dieses Pflichtmoduls werden vermittelt in den Veranstaltungen des 1. Semesters: *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie* sowie *Rechts- und Verfassungsgeschichte I* und eine hierauf bezogene Arbeitsgemeinschaft. Das Modul 1 umfasst 8 SWS. Als Modulprüfung ist eine Hausarbeit vorgesehen.

#### Modul 2: Grundlagen des Rechts II

Die Studieninhalte dieses Pflichtmoduls werden vermittelt in den Veranstaltungen des 2. Semesters: *Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren* oder alternativ *Rechts- und Verfassungsgeschichte II* und einem hierauf bezogenen Propädeutikum. Das Modul 2 umfasst 4 SWS. Als Modulprüfung ist eine Klausur vorgesehen.

#### Modul 3: Öffentliches Recht für Anfänger I

Das Modul besteht aus zwei Teilen. Die Studieninhalte dieses Pflichtmoduls werden vermittelt in den Veranstaltungen: *Verfassungsrecht I: Staatsorganisationsrecht* im 1. Semester und V*erfassungsrecht II: Grundrechte* sowie einer Arbeitsgemeinschaft im 2. Semester. Das Modul umfasst 9 SWS. Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und eine Klausur vorgesehen.

#### Modul 4: Öffentliches Recht für Anfänger II

Dieses Pflichtmodul schließt an das Modul 3 an. Die Studieninhalte werden vermittelt in der Veranstaltung des 3. Semesters: *Verwaltungsrecht I: Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts und Polizei und Ordnungsrecht* sowie einem hierauf bezogenen Propädeutikum. Das Modul umfasst 6 SWS. Als Modulprüfung ist gegebenenfalls eine Klausur vorgesehen, wenn diese nicht bereits in Modul 3 erbracht worden ist.

#### Modul 5: Öffentliches Recht für Fortgeschrittene

Dieses Pflichtmodul setzt den mit den Modulen 3 oder 4 zu erwerbenden Anfängerschein im Öffentlichen Recht voraus. Die Studieninhalte werden im 4. Semester vermittelt in den Veranstaltungen: Verwaltungsrecht II: Bauplanungsrecht, Grundzüge des Kommunalrechts, Recht der staatlichen Ersatzleistungen und Vertiefung des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie Europarecht. Das Modul umfasst 6 SWS. Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und eine Klausur vorgesehen.

#### Modul 7: Strafrecht für Anfänger

Dieses Pflichtmodul besteht aus zwei Teilen, die sich über das 1. und 2. Semester erstrecken. Die Studieninhalte werden vermittelt in den Veranstaltungen: *Strafrecht I* und *Strafrecht II* sowie einer Arbeitsgemeinschaft im 1. Semester. Das Modul umfasst 8 SWS. Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und eine Klausur vorgesehen.

#### Modul 8: Strafrecht für Fortgeschrittene

Dieses Pflichtmodul setzt den mit dem Modul 7 zu erwerbenden Anfängerschein im Strafrecht voraus. Es besteht aus zwei Teilen, die sich über das 3. und 4. Semester erstrecken. Die Studieninhalte werden vermittelt in den Veranstaltungen: *Strafrecht III* und *Strafrecht IV* sowie einem Propädeutikum im 3. Semester. Das Modul umfasst 7 SWS. Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und eine Klausur vorgesehen.

#### Modul 10: Zivilrecht für Anfänger I

Dieses Pflichtmodul besteht aus zwei Teilen. Die Studieninhalte dieses Pflichtmoduls werden vermittelt in den Veranstaltungen: *Zivilrecht I: Einführung in das Bürgerliche Recht* im 1. Semester und *Zivilrecht II: Schuldrecht AT* sowie je einer Arbeitsgemeinschaft im 1. und 2. Semester. Das Modul umfasst 12 SWS. Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und eine Klausur vorgesehen.

#### Modul 11: Zivilrecht für Anfänger II

Dieses Pflichtmodul schließt an das Modul 10 an. Die Studieninhalte werden vermittelt in den Veranstaltungen des 3. Semesters: *Zivilrecht IIIa: Deliktsrecht* sowie einem hierauf bezogenen Propädeutikum. Das Modul umfasst 4 SWS. Als Modulprüfung ist gegebenenfalls eine Klausur vorgesehen, wenn diese nicht bereits in Modul 10 erbracht worden ist.

#### Modul 12: Zivilrecht für Fortgeschrittene I

Dieses Pflichtmodul setzt den mit den Modulen 10 oder 11 zu erwerbenden Anfängerschein im Zivilrecht voraus. Es erstreckt sich über zwei Semester. Die Studieninhalte werden im 3. Semester vermittelt in den Veranstaltungen Zivilrecht IIIb: Sachenrecht und Zivilrecht IIIc: Vertragliche Schuldverhältnisse und im 4. Semester in den Veranstaltungen Zivilrecht IVa: Kondiktionsrecht und Zivilrecht IVb: Familienrecht. Das Modul umfasst 9 SWS. Als Modulprüfung sind eine Hausarbeit und eine Klausur vorgesehen.

#### Modul 13: Zivilrecht für Fortgeschrittene II

Dieses Pflichtmodul setzt den mit den Modulen 10 oder 11 zu erwerbenden Anfängerschein im Zivilrecht voraus. Es erstreckt sich über zwei Semester. Die Studieninhalte werden im 4. Semester in der Veranstaltung Zivilrecht IVc: ZPO I (Erkenntnisverfahren) sowie im 5. Semester in den Veranstaltungen: Zivilrecht V: Erbrecht, Arbeitsrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und ZPO II: Zwangsvollstreckung vermittelt. Das Modul umfasst 10 SWS. Als Modulprüfung ist gegebenenfalls eine Hausarbeit und/oder eine Klausur vorgesehen, wenn diese nicht bereits in Modul 12 erbracht worden ist.

# Modul 15: Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen

Dieses Pflichtmodul, das aus zwei Teilen besteht, wird für Studierende vom 4.-5. Semester angeboten. Die Studieninhalte werden in Veranstaltungen zur Einführung in andere fremdsprachige Rechtsordnungen und Rechtsterminologien sowie zu Schlüsselqualifikationen (insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) vermittelt. Das Modul umfasst 4 SWS. Als Modulprüfung ist eine Hausarbeit oder Klausur in einer Veranstaltung zum Erwerb fremdsprachlicher Kenntnisse gem. § 17 vorgesehen.

(2) Das Lehrangebot enthält folgende Wahlpflichtmodule, in denen die Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums vermittelt werden:

# Modul 16: Studium im Schwerpunktbereich

Das Wahlpflichtmodul besteht aus zwei Teilen und erstreckt sich vom 6. bis zum 7. Semester. Die Studieninhalte werden in den Veranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs vermittelt. Als Modulprüfung sind veranstaltungsbegleitende schriftliche oder mündliche Prüfungen vorgesehen. Das Modul umfasst 10 SWS.

#### Modul 17: Wissenschaftliche Hausarbeit

Die Wissenschaftliche Hausarbeit im gewählten Schwerpunktbereich stellt ein eigenes Wahlpflichtmodul dar, das für Studierende im 8. Semester angeboten wird. Es wird eine vorbereitende Veranstaltung angeboten.

#### **Modul 18: Freies Studium**

Das Freie Studium in weiteren Veranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereiches oder in anderen Schwerpunktbereichen besteht aus drei Teilen, die sich vom 6. bis zum 8. Semester erstrecken. Dieses Wahlpflichtmodul umfasst 6 SWS.

(3) Das Lehrangebot enthält folgende Wahlmodule, in denen die Inhalte der Pflichtmodule für die Examensvorbereitung wiederholt und vertieft werden:

#### Modul 6: Examinatorium Öffentliches Recht

Dieses Wahlmodul wird für Studierende ab dem 6. Semester zur Examensvorbereitung angeboten. Die Studieninhalte der Veranstaltungen aus den vorangegangenen Semestern werden in einem *Examinatorium Öffentliches Recht* und einem *Klausurenkurs* wiederholt und vertieft. Das Modul umfasst 10 SWS.

#### Modul 9: Examinatorium Strafrecht

Dieses Wahlmodul wird für Studierende ab dem 6. Semester zur Examensvorbereitung angeboten. Die Studieninhalte der Veranstaltungen aus den vorangegangenen Semestern werden in einem *Examinatorium Strafrecht* und einem *Klausurenkurs* wiederholt und vertieft. Das Modul umfasst 9 SWS.

#### Modul 14: Examinatorium Zivilrecht

Dieses Wahlmodul wird für Studierende ab dem 6. Semester zur Examensvorbereitung angeboten. Die Studieninhalte der Veranstaltungen aus den vorangegangenen Semestern werden in zwei *Examinatorien Zivilrecht I* und *II* und einem *Klausurenkurs* wiederholt und vertieft. Das Modul umfasst 12 SWS.

#### Modul 19: Vertiefung Schlüsselqualifikationen

Dieses Wahlmodul wird im 8. Semester angeboten und dient der Vertiefung der Schlüsselqualifikationen (insbesondere Rechtsgestaltung, Rhetorik und klinische Praxis). Das Modul umfasst 2 SWS.

# **B. Modularisierter Studienplan**

Der modularisierte Studienplan in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung wird jeweils in das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis aufgenommen.

# Teil IV: Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

# A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 33 Prüfungsorgane

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft verantwortlich. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die notwendigen Entscheidungen. Er entscheidet insbesondere über die Gleichwertigkeit von Prüfungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Professorengruppe, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie dem Studiendekan oder der Studiendekanin sowie ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Mit Ausnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, der anderen Mitglieder mit Ausnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin zwei Jahre. Der Studiendekan oder die Studiendekanin führt den Vorsitz des Prü-

fungsausschusses; er oder sie wird durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende delegieren.

- (3) Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen in den Schwerpunktbereichen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen, welche grundsätzlich zur Lehre und Prüfung (gemäß § 23 Abs. 3 HHG) befugt sind, für Veranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, zu Prüfenden ernennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird von einem Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie die Prüfenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Soweit Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierzu zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.

#### § 34 Einspruch, Widerspruch

- (1) Gegen Prüfungsbewertungen können Studierende binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Prüfungsamt einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet und substantiiert sein. Hilft die oder der Prüfende dem Einspruch nicht ab, erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch möglich, der bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen ist. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

# § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### § 36 Prüfungsgebühr

- (1) Für das Ablegen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird jeweils eine Prüfungsgebühr von 50 Euro erhoben.
- (2) Die Gebühr ist bei der Zwischenprüfung mit der Anmeldung zum Erwerb der ersten Prüfungsleistung, bei der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit der Anmeldung zur wissenschaftlichen Hausarbeit zu entrichten. Mit der Teilnahme oder unentschuldigten Nichtteilnahme an dieser Prüfung verfällt der Anspruch auf Rückzahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Im Fall der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Hessischen Studienbeitragsgesetz werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

#### B. Zwischenprüfung

#### § 37 Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere juristische Ausbildung fachlich geeignet sind.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

#### § 38 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus insgesamt fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Grundlagen des Rechts mit einer Hausarbeit und einer Klausur bzw. einer Seminararbeit (§ 20 Abs. 3), im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht mit jeweils einer Klausur zu erbringen sind.
- (2) Die Prüfungsleistungen können in den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen erbracht werden:
  - (a) Grundlagenfächer:

Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie,

Rechts- und Verfassungsgeschichte I,

Rechts- und Verfassungsgeschichte II,

Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren,

Seminare in den Grundlagenfächern.

(b) Zivilrecht:

Zivilrecht II (Schuldrecht AT), Zivilrecht IIIa (Deliktsrecht),

(c) Öffentliches Recht:

Verfassungsrecht II,

Verwaltungsrecht I

(d) Strafrecht:

Strafrecht I (StGB Allgemeiner Teil), Strafrecht II (Ausgewählte Probleme des Besonderen Teils).

#### § 39 Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat
  - 1. die Zwischenprüfung oder die erste Staatsprüfung bzw. die staatliche Pflichtfachprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität endgültig nicht bestanden hat, oder
  - 2. sich im Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet oder
  - 3. wenn die nach Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und über das Fachsemester,
  - 2. eine Erklärung darüber, dass ein Versagensgrund nach Abs. 2 nicht vorliegt,
  - 3. die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung oder zu mehreren Prüfungsleistungen und
  - 4. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen nach Abs. 3 in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Art und Weise zu führen.

# § 40 Anmeldung zur Prüfungsleistung

- (1) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.
- (2) Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen hat spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin oder vor der Ausgabe des Themas der Hausarbeit beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung zurückgezogen wird. Bei Klausuren muss dies bis zum Tag vor dem Prüfungstermin und bei Hausarbeiten bis zum Ende der ersten Woche nach Ausgabe des Aufgabentextes geschehen sein. Die Anmeldung für die Seminararbeiten muss bis zum Ende der ersten Woche nach Ausgabe des Themas erfolgt sein. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

#### § 41 Klausuren, Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit in den Grundlagen des Rechts und die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) An der Hausarbeit in den Grundlagen des Rechts und den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß beim Prüfungsamt angemeldet haben. Klausuren und Hausarbeiten sind vor der Abgabe mit Namen, Vornamen und der Matrikelnummer zu versehen.
- (3) Vor Aufnahme einer Klausur haben sich die Studierenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren.
- (4) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt entsprechend der Festlegung des bzw. der für die Veranstaltung Verantwortlichen zwei bis drei Zeitstunden. Die Studierenden dürfen nur die von den für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrpersonen ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzen.
- (5) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Klausur trägt das Prüfungsamt, das mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen kann. Über die Durchführung der Klausuren ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, in dem besondere Vorkommnisse nach §§ 46 und 48 einzutragen sind.
- (6) Die Hausarbeit in den Grundlagen des Rechts ist in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmitteln in der Arbeit angegeben hat.

# § 42 Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 15 JAG bewertet.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurde.
- (3) Jede Prüfungsleistung kann, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. In diesem Fall wird die Note der Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der von beiden Prüfern vergebenen Noten gemäß § 15 Abs. 2 JAG gebildet.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist in einer der Prüfungsleistungen der Grundlagen des Rechts sowie in einem der drei Fächer Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht zulässig.
- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen fristgemäß (§ 43 Abs. 1 und 2) erbracht worden sind.
- (6) Wer die geforderten Prüfungsleistungen innerhalb der Frist des § 43 Abs. 1 nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und wird gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG exmatrikuliert.

#### § 43 Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Wer bis zum Ende des vierten Fachsemesters mehr als eine der geforderten Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Wer bis zum Ende des vierten Fachsemesters lediglich eine der geforderten Prüfungsleistungen nicht erbracht hat, kann diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters nachholen.
- (2) Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden bei der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Auf Antrag der Studierenden werden nachweislich in Teilzeit absolvierte Fachsemester bei der Fristberechnung als halbe Fachsemester gezählt.
- (3) Die Klausuren werden in den letzten zwei Vorlesungswochen und in den ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Die Termine setzt die bzw. der für die Lehrveranstaltungen Verantwortliche im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt fest. Die Prüfungstermine werden spätestens sechs Wochen vorher den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungstermine sind überschneidungsfrei zu halten.
- (4) Die Aufgaben für die Hausarbeiten werden zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Die Aufgabenstellung setzt der bzw. die für die Veranstaltung Verantwortliche fest; sie sollte so erfolgen, dass die Bearbeitung innerhalb von 14 Tagen möglich ist.

#### § 44 Härtefallregelung

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren.
- (2) Ist die oder der Studierende innerhalb der Frist des § 43 Abs. 1 wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erhebliche Mitarbeit in Gremien der universitären oder studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Elternzeit, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

#### § 45 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Der oder die Prüfende erteilt eine Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Prüfungsleistung; sie wird als Klausur, Hausarbeit oder Seminararbeit bezeichnet. Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt übermittelt.
- (2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird unverzüglich vom Prüfungsausschuss erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen vorliegen. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 auf. Das Zeugnis unterzeichnet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Hausarbeit in den Grundlagen des Rechts, so ist es deren Abgabedatum.
- (3) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wird auf schriftlichen Antrag auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen ausgestellt.
- (4) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbe-

#### § 46 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei einzelnen Prüfungen

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Termin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Krankheit eines Prüflings steht die Krankheit eines vom ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines von ihm allein zu betreuenden pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuren nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden oder bei Hausarbeiten eine falsche Erklärung nach § 41 Abs. 6 abgegeben worden ist.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 3 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Abs. 3 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann das Dekanat deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann nach einmaliger Verwarnung von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat mit schriftlicher Begründung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

# § 47 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, so kann die Note der entsprechenden Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenfalls kann die Prüfungsleistung in dem betreffenden Fach für "ungenügend" und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Zwischenprüfungszeugnis ist zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.
- (2) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen über Prüfungsleistungen und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 1 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet die oder der jeweilige Prüfende.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 48 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass einzelne Betroffene oder alle Betroffenen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholen.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem oder der Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 49 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist (§ 43 Abs. 1) von einer anderen Universität an die Johann Wolfgang Goethe-Universität wechseln, werden die dort erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Gleichwertig sind Prüfungsleistungen, die den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Die Studierenden haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts über die Anrechnung bisheriger Prüfungsleistungen.
- (2) Studierende, die nach dem fünften Fachsemester von einer anderen Universität an die Johann Wolfgang Goethe-Universität wechseln, müssen das erfolgreiche Bestehen einer gleichwertigen Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium hier fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügen den Zwischenprüfungsleistungen (§ 38 Abs. 1) gleichwertige Leistungsnachweise.

#### C. Schwerpunktbereichsprüfung

#### § 50 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt mit der Vergabe des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit.
- (2) Zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer
  - 1. als Studierende oder Studierender des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der juristischen Staatsprüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main immatrikuliert ist,
  - 2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der Ersten Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung (§ 33 Abs. 1) bestanden hat,
  - 3. die rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz erfolgreich (§ 9 Abs. 1 Nr. 2e JAG) und
  - 4. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2d JAG) nachweist.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat
  - 1. die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität endgültig nicht bestanden hat oder
  - 2. wenn die nach Abs. 4 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. eine Erklärung darüber, dass ein Versagensgrund nach Abs. 3 nicht vorliegt und

- 3. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- 4. die Wahl der Lehrveranstaltung gem. § 31 Abs. 1 und der Betreuerin oder des Betreuers.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen nach Abs. 4 in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (6) Das Prüfungsamt erteilt einen Zulassungsbescheid über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2. Bei der Zuweisung zur Betreuung durch die einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll der Wahl der Studierenden möglichst Rechnung getragen werden.

#### § 51 Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Prüfung im Schwerpunktbereich setzt sich zusammen aus den in den nach Abs. 2 studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen zu den Wahlpflichtmodulen 16 und 18 sowie der das Schwerpunktstudium abschließenden wissenschaftlichen Hausarbeit. Eine mündliche Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung hat bestanden, wer zu sechs prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule 16 und 18 jeweils eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung erbracht hat. Mindestens vier Prüfungsleistungen müssen in verschiedenen Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls 16, die übrigen Prüfungsleistungen können in verschiedenen Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls 18 erbracht worden sein. Außerdem muss eine das Schwerpunktbereichsstudium abschließende wissenschaftliche Hausarbeit vorliegen, die mindestens mit "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist. Die Prüfungsleistungen werden durch Vorlage der sechs Leistungsnachweise beim Prüfungsamt belegt.
- (3) Von den sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen mindestens zwei in Seminaren erbracht worden sein, mindestens eins dieser Seminare muss aus dem gewählten Schwerpunktbereich stammen. Maximal zwei der sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen dürfen durch mündliche Prüfungen erworben worden sein. Weiterhin müssen mindestens zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben worden sein.
- (4) Keine der sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen dürfen aus der gleichen Veranstaltung in einem anderen Semester stammen, in der bereits eine der zwei Zwischenprüfungsleistungen in den Grundlagen des Rechts gem. § 38 Abs. 2a erbracht, wurde.

#### § 52 Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunktbereichs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Bearbeitungszeitraum zu bearbeiten. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Prüfling hat auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt 8 Wochen, gerechnet ab Ausgabe des Themas. Die Betreuerin oder der Betreuer teilt das Thema und das Ausgabedatum dem Prüfungsamt mit. Der Prüfling hat die Hausarbeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form binnen dieser Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt einzureichen; zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe zur Post. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Bei verspäteter Abgabe ohne genügende Gründe gilt die Hausarbeit als nicht bestanden. Gründe für die Verspätung sind

dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird die Bearbeitungsfrist vom Prüfungsausschuss entsprechend verlängert.

- (4) Die Hausarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Prüferin oder Prüfer (gemäß § 23 Abs. 3 HHG), darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe bewertet. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers beschränken. Für die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt § 15 JAG entsprechend.
- (5) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Wird wiederum die Mindestpunktzahl von 4 Punkten ("ausreichend") nicht erreicht oder die Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden.

#### § 53 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

Die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind den Curricula für die Wahlpflichtmodule zu entnehmen, die im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis aufgeführt sind.

#### § 54 Schriftliche und mündliche Prüfungen im Schwerpunktbereichsstudium

- (1) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung zu Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Tag vor dem Prüfungstermin zurückgezogen wird. Bei Haus- und Seminararbeiten muss die Anmeldung bis zum Ende der ersten Woche nach Ausgabe des Aufgabentextes bzw. Themas erfolgt sein.
- (2) Schriftliche und mündliche Prüfungen in den Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule gemäß § 32 Abs. 2 haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt entsprechend der Festlegung des bzw. der für die Veranstaltung Verantwortlichen zwei bis drei Zeitstunden. Die Studierenden dürfen nur die von den für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrpersonen ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Über die Durchführung der Klausuren ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, in dem besondere Vorkommnisse nach §§ 46 und 48 einzutragen sind.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung setzt die oder der für die Veranstaltung Verantwortliche fest. Jedoch sollte die Dauer der mündlichen Prüfung mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten pro zu prüfenden Studierenden betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen
- (5) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren. Die körperliche Behinderung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

#### § 55 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung inhaltlich und vom Umfang her gleichwertig sind.
- (2) Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung inhaltlich und vom Umfang her gleichwertig sind.
- (3) Wissenschaftliche Hausarbeiten, die an anderen Universitäten als Studien- oder Prüfungsleistung geschrieben worden sind, werden nicht anerkannt.

#### § 56 Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen und Berechnung der Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 15 JAG bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.
- (2) Jede Prüfungsleistung kann, wenn sie nicht bestanden worden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (3) Haben Studierende mehr als die gem. § 51 Abs. 2 erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, werden unter Berücksichtigung von § 51 Abs. 2 nur die besten sechs Teilprüfungen in die Berechnung der Endnote (§ 51 Abs. 2 und 3) einbezogen und in den Prüfungsbescheid aufgenommen.
- (4) Die Prüfungsnote der Schwerpunktbereichsprüfung setzt sich zu 60 Prozent aus den in den Lehrveranstaltungen nach § 51 Abs. 2 erworbenen Punkten der Leistungsnachweise und zu 40 Prozent aus der Punktzahl der Hausarbeit zusammen.
- (5) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: zu der Summe der Punktzahlen der Leistungsnachweise wird die vierfache Punktzahl der wissenschaftlichen Hausarbeit addiert und die Summe dann durch zehn geteilt. Für die Punktzahlen gilt § 15 JAG entsprechend. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Für die Abschlussnote gilt § 19 Abs. 4 JAG entsprechend.

#### § 57 Prüfungsverfahren

Hinsichtlich

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstößen,

Mängeln im Prüfungsverfahren und

Ungültigkeit von Prüfungen

gelten die Bestimmungen der §§ 46 ff. entsprechend.

#### § 58 Prüfungsbescheid

- (1) Über die abgeschlossene Schwerpunktbereichsprüfung erteilt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft einen Bescheid, der die erzielte Abschlussnote mit ihrer Punktzahl enthält. § 19 Abs. 4 JAG gilt entsprechend. Das Ergebnis geht mit 30% in die Gesamtnote der Ersten Prüfung ein.
- (2) Der Bescheid weist die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit und nach Maßgabe von § 55 Abs. 3 die Veranstaltungen aus, in denen die Prüfungsleistungen erworben wurden.
- (3) Hat die oder der Studierende eine Prüfungsleistung für die Modulprüfung im Schwerpunktbereich endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Dem Bescheid beige-

fügt wird eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit dem Zusatz enthält, dass die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

#### D. Erste Prüfung

# § 59 Erste Prüfung

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium wird mit der Ersten Prüfung abgeschlossen, die sich aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammensetzt (§§ 1, 2 und 6 ff. JAG).
- (2) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung (§ 12 JAG).

# § 60 Zulassungsvoraussetzungen, Verfahren

- (1) Die wichtigsten Vorschriften des JAG für die staatliche Pflichtfachprüfung sind:
- die Voraussetzungen für die Zulassung in den §§ 6 bis 11 JAG;
- die Durchführung der Prüfung in §§ 12 bis 14 JAG;
- die Bewertung der Prüfungsleistungen und Wiederholung der Prüfung in §§ 15 ff. JAG;
- die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen in § 11 Abs. 3 und 4 JAG i.V.m. § 3 JAO;
- (2) Die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgt beim Justizprüfungsamt (vgl. § 11 JAG). Die Meldetermine werden vom Justizprüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Nachweise sind in § 9 JAG geregelt.

# § 61 Aufsichtsarbeiten

- (1) Die Aufsichtsarbeiten sind innerhalb einer Bearbeitungsfrist von jeweils fünf Stunden anzufertigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 JAO).
- (2) Es sind zu bearbeiten:

zwei Aufgaben aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts, zwei Aufgaben aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts,

eine Aufgabe aus dem Bereich des Strafrechts und

eine Aufgabe aus dem Bereich des Arbeits-, Handels- oder Gesellschaftsrechts

jeweils einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge und der Bezüge zu den Grundlagen des Rechts.

# § 62 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus drei Abschnitten und dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der Pflichtfächer einschließlich der Grundlagenbezüge Rechtsprobleme auf Grund von Rechtskenntnissen und mit Verständnis für wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden sowie für Grundfragen der Rechtswissenschaft und der mit ihr verbundenen Wissenschaften behandeln kann (§ 14 JAG).

# Teil V: Inkrafttreten und Übergangsregelung

#### § 63 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Bekanntgabe im "Uni-Report Aktuell" in Kraft und wird an der Informationstafel des Deka-

nats veröffentlicht.

# § 64 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende mit Studienbeginn vor WS 2007/2008 können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2009 nach den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung in der Fassung vom 10. November 2004 abschließen. § 23 Absätze 1, 3 bis 5 dieser Ordnung bleiben von der Übergangsregelung unberührt.

(2) Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2003/2004 müssen abweichend vom § 51 Abs. 2 insgesamt drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Schwerpunktbereichsprüfung erwerben. Mindestens zwei von diesen müssen aus dem Schwerpunktbereich stammen, in welchem Sie die Wissenschaftliche Hausarbeit schreiben.

Abweichend vom § 25 Abs. 3 bis 5 umfasst das Pflichtprogramm im Schwerpunktbereichsstudium acht Semesterwochenstunden, von denen mindestens sechs im gewählten Schwerpunktbereich zu erbringen sind.

Frankfurt am Main, den 17. September 2007

Prof. Dr. Ulfrid Neumann Dekan

# Anlage 1: Studienangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaft

sws	Veranstaltungsart	Veranstaltung	Leistungsnachweis				
1. Semester							
3 Std.	V+Ü	Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie	Hausarbeit (Teilleistung für Grundlagenschein)				
3 Std.	V+Ü	Rechts- und Verfassungsgeschichte I	Hausarbeit (Teilleistung für Grundlagenschein)				
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Einführung in die Rechtsphilosophie usoziologie oder: Rechts- und Verfassungsgeschichte					
4 Std.	V	Zivilrecht I (Einführung in das Bürgerliche Rech	t)				
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht					
3 Std.	V+Ü	Strafrecht I	Klausur und Hausarbeit (Anfängerschein im Strafrecht)				
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht					
3 Std.	V	Verfassungsrecht I					
2. Semester							
2 Std.	V+Ü	Einführung in die Rechtstheorie: Methoden und Verfahren	Klausur (Teilleistung für Grundlagenschein)				
2 Std.	V+Ü	<u>oder</u> Rechts- und Verfassungsgeschichte II	Klausur (Teilleistung für Grundlagenschein)				
2 Std.	Ü	Propädeutikum Einführung in die Rechtstheorie oder: Rechts- und Verfassungsgeschichte					
4 Std.	V+Ü	Zivilrecht II (Schuldrecht AT)	Klausur und Hausarbeit (Anfängerschein)				

2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht			
3 Std.	V+Ü	Strafrecht II	Klausur und Hausarbeit (Anfängerschein)		
4 Std.	V+Ü	Verfassungsrecht II	Klausur und Hausarbeit (Anfängerschein)		
2 Std.	AG	Arbeitsgemeinschaft			
		3. Semester			
2 644	V. Ť	Zindanaha III.	Klausur		
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht IIIa (Delikterecht)			
		(Deliktsrecht)	(Anfängerschein)		
3 Std.	V+Ü	Zivilrecht IIIb	Klausur und/oder Hausarbeit		
) sta.	*10	(Sachenrecht)	(Fortgeschrittenenschein)		
		(Sachemeent)	(Fortgesemmenensenem)		
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht IIIc	Klausur und/oder Hausarbeit		
		(vertragliche Schuldverhältnisse)	(Fortgeschrittenenschein)		
		,	,		
2 Std.	Ü	Propädeutikum Zivilrecht IIIa			
3 Std.	V+Ü	Strafrecht III	Klausur und Hausarbeit		
) siu.	V+O	Straneent in	(Fortgeschrittenenschein)		
			(1 ortgesemittenensenem)		
2 Std.	Ü	Propädeutikum Strafrecht			
4 Std.	V+Ü	Verwaltungsrecht I	Klausur		
		(Allgemeines Verwaltungsrecht und	(Anfängerschein)		
		Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts			
		und Polizei- und Ordnungsrecht)			
2 Std.	Ü	Propädeutikum Verwaltungsrecht I			
4. Semester					
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht IVa	Klausur und/oder Hausarbeit		
		(Kondiktionsrecht)	(Fortgeschrittenenschein)		
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht IVb	Klausur und/oder Hausarbeit		
		(Familienrecht)	(Fortgeschrittenenschein)		
2013	V. Ü	Zindanaha IV.	Vl		
2 Std.	V+Ü	Zivilrecht IVc	Klausur und/oder Hausarbeit		
		(ZPO I: Erkenntnisverfahren)	(Fortgeschrittenenschein)		
2 Std.	V+Ü	Strafrecht IV	Klausur und Hausarbeit		
ے siu.	<b>y</b> ⊤∪	Stratterit IV	(Fortgeschrittenenschein)		
			(1 Origeschillichenschicht)		
4 Std.	V+Ü	Verwaltungsrecht II	Klausur und Hausarbeit		
ı oıu.	, 10	, or manual greene H	maasar ana naasarvett		
28		UniReport Aktuell vom 06. Oktober 2007			

		(Bauleitplanung ugenehmigung, Kommunalrecht)	(Fortgeschrittenenschein)		
2 Std.	V+Ü	Europarecht (Rechtsquellen der EG, Grundfreiheiten) des EG-Vertrages u. ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der EG)	Klausur (Fortgeschrittenenschein)		
5. Semester					
2 Std.	V+ Ü	Zivilrecht V (Erbrecht)	Klausur oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)		
2 Std.	V+Ü	Arbeitsrecht	Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)		
2 Std.	V+Ü	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)		
2 Std.	V+Ü	ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	Klausur und/oder Hausarbeit (Fortgeschrittenenschein)		
2 Std.	Ü	Schlüsselqualifikationen	,,		
	Nach	Wahl eine der folgenden fremdsprachlichen 1	Einführungen:		
2 Std.	Ü	Einführung in die Rechtsordnungen und Rechtsterminologien Englands und der USA			
2 Std.	Ü	oder Einführung in die Rechtsordnung und Rechtsterminologie Frankreichs oder			
2 Std.	Ü	Einführung in die Rechtsordnungen und Rechtsterminologien des Iberoamerikanischen Rechtskreises oder			
2 Std.	Ü	Einführung in die Rechtsordnung und Rechtsterminologie Italiens oder			
2 Std.	Ü	Einführung in die Rechtsordnung Japans			

# Alle Semester

Е

Exkursionen zur Vertiefung der rechtsvergleichenden, europarechtlichen und praxisbezogenen Ausrichtung der Ausbildung und zur Vermittlung vertiefenden historischen Wissens.

#### 6. - 8. Semester

(siehe modularisierter Studienplan)

10 Std. 6 Std.	KO/S KO/S	Studium im Schwerpunktbereich Freies Studium
o sta.	KO/3	Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit
2 Std.	KO/S	Vorbereitende Veranstaltung
2 Std.	KO/S	Vertiefung Schlüsselqualifikationen
4 Std.	V+Ü	Vertiefung und Examinatorium I im Zivilrecht (1. – 3. Buch)
2 Std.	V+Ü	Vertiefung und Examinatorium II im Zivilrecht (wechselnd WS/SS: Arbeits-/Familien- recht/ZPO und Handels-/Gesellschaftsrecht)
6 Std.	Ü	Klausurenkurs Zivilrecht
3 Std.	Ü	Vertiefung und Examinatorium im Strafrecht
6 Std.	Ü	Klausurenkurs Strafrecht
4 Std.	Ü	Vertiefung und Examinatorium im Öffentlichen Recht
6 Std.	Ü	Klausurenkurs Öffentliches Recht

# Anlage 2:

# Modularisierter Studienplan (s. nächste Seite)

Impressum Unikeport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des Unikeport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

# Studienplan Rechtswissenschaft

8. Semester   CP   SWS   MODUL 19. Schlüsseiqualifikation   CP   SWS   MODUL 19. Schlüsseiqualifikation   CP   SWS   MODUL 19. Schlüsseiqualifikationei   CP   SWS   MODUL 19. Schlüsseiqualifikation   CP   SWS   CP   MODUL 19. Schlüsseiqualifikation   CP   SWS   MODUL 19. Schlüsseiqualifi			5. Samester  MODIL 15: Schlüsselqualfikation  [Pillehtfach/ (Teit 2)  U-Schlüsselqualfikationen  Modul 15: Prüfung > Hausarbeit oder Klausur	4. Samester  MODUL 15: Ferndagrachen  (Pillebritisch) (Teil 1)  U: Emitting und auchzer terdagrachige Reichtsordnungen uterminologen - England und U.SA Fankteich - Fankteich ender Reichtskreis	Fremdsprachen Schlüsselqualifikation	2 Semester  WODIL 2 Grundlagen des Rechts II  Vul Ent Rechtstheorie Mehoden / Verlahren  Verlahren doer Archite II  Propode ufter II  P- Propode ufter II  P	I. Semester  MODUL: Formulagen des Rechts I  Vul.Emt.: R Philos./R Sozologie 5.5 3  AG: Emt.: R Philos./R Sozologie oder: 2  Rachts- nut VeriGeschähle 5.5 3  Mol. Tent.: R Philos./R Sozologie oder: 2  Modul: 1: Prüfung > Hausarbent	Grundlagen des Rechts
		6. Semester  MODUL 6: (Wahlmodu): Examinatorium  Offentiiches Recht  U-Vertiefung und Examinatorium  U-Kausunerkuns Öffentiches Recht  U-Kausunerkuns Öffentiches Recht  1 6		4. Samester CP SWS  MODUL 5: Offentiches Recht  (Fortgeschrittens)  V-I. Verwaltungschill:  Alla Verk undStaathaffung  Alla Verk undStaathaffung  V-I. Europarecht  V-I. Europarecht  Modul S: Prüfung > Hausarbeit und Klaussur	3. Semester  MODUL 4: Öffentliches Recht (Anfänger) II  V-U: Vervalungsrecht - Alig Vervalut   4  Poundzings d. Vervi Prozessrecht   7  Populaeu- und Ordnungs   2  Propolideulikum   2  Propolideulikum   2  Propolideulikum   2  Modul 4: Prüfung Kausur, wenn diese nicht bereits in Modul 3 erbracht worden ist.	2. Samester  MODUL 2. Toleratichess Recht (Antihopen   Irrail 2).  V-U. Wafassungsrecht III Gundfechte 5.5 4  AG: Verfassungsrecht III 2  Modul 3: Prüfung > Hausstbalt und Klausur	Semester CP SWS MADDU3 Offentilches Recht (Anfanger I (Teil 1) V-U: Verfassungsrecht I: Staatsorgan   4,5   3 sationgrecht	Öffentliches Recht
		6 Semester  MODUL 9: (Wahlmodul): Examinatorium  Straffecht  Ü. Verleilung u. Esaminatorium  3.5 3  Ü. Klassurenkurs Straffecht  1 6		A Semester   CP   SV/S   MODUL & Starfrecht (Forgeschriftene) (Feil 2)   V41   Starfrecht	3. Samester  MODUL & Strafrecht (Forgeschrifte ne)  Well Strafrecht III   3,5   3  P. Propaleutikum Strafrech   2   2	2. Semester  2. Semester  CP   SWS    MODUL T. Filler (Antanger) (1612)  WAU Straffecht II entit (Antanger) (1615)  Modul T. Pillung > Hausarbeit und Klausari  Modul T. Pillung > Hausarbeit und Klausari	1. Semester   CP   SWS	Strafrecht
	-		CP SWS   Semester   CP SWS   SWS   MODUL 13: Zivirech (Forgeschrittene)	4 Semester   CP   SWS   MODUL 13: Zivinesh (Fortgeschrittene) II   Tell 13: Zivinesh (Fortgeschrittene)   3.5   2	3. Semester  MODUL 11: Zivilleccht (Antlänger) II  Vul/Zivilleccht IIIa Deliktsrecht   2,7   2    Vul/Zivilleccht Fürfung - Klausur, wenn diese nicht bereits in Modul 10 erbacht worden ist.	2 Semester  MDDUL 10: Zivlimecht (Antlänger)   Trail 20  Vult Zivlimecht (Struidschin AT 2 2 4) AG Zivlimecht (Struidschin AT 2 2 2) Modul 10: Pollung-Hausscheit und Klaussur	1. Semester MODUL 10: Zivlinecht (Antlänger) 1 (Teil 1) VAU Zivlinecht Ent. id. Bürgeri. Recht 6 AG: Zivlinecht 2 2 AG: Zivlinecht	Zivilrecht
		6 Semester  MODUL 14: (Wahlmodu) Examinatorium  Zivilinecht  Ü. Ventelung u Examinatorium   3.5   4  Ü. Ventelung u, Examinatorium   2   2  Ü. Klausurenkurs Zwiecht   1   6		CP   SWS   MODUL 12: Zivlinecht (Forgeschrittene)   CP   SWS   MODUL 12: Zivlinecht (Forgeschrittene)   CP   Wolf   CP   CP   CP   CP   CP   CP   CP   C	3 Semester  MODUL 12: Uniform (Forgeschrittene)  WOULT 2: Will RIID: Starbengert  V-U-ZuilR IIID: Starbengert  V-U-ZuilR IIID:vertragiche Schudserf 3.5 2			scht
B. Semester (Schwerpunkthereich) CP SWS 8. MODUL 17.6 Wissenschaftliche Hausarbeit Weinprliicht Weinprliicht 12 KOIS-Vorbereitende Veranstatlung 6 2 KK	7. Semester (Schwerpunktbereich)   CP   SWS   7.	6. Semester (Schwerpunktbereich) CP SWS MODUL 16. Studium im Schwerpunktbereich MCDUL 16. Studium im Schwerpunktbereich MCDUL 16. Studium im Schwerpunktbereich MCDUL (Washpitlen) (10 II ) MCDUL (WASHDIE) MC						Schwerpunktbereichsstudium
Semester (Schwepunkbereich) CP   SWS   MODUL 18: Frees Sudium aufenhalb des Schwepunkbereichs (Wahipflieht) (Teil 3)   KOS Kolloquim oder Seminar 3   6   2   Modul 18: Pridung > schrift od mündt Leistung	7. Semester (Schweipunktbereich)   CP   SWS   WODUL 18. Freites Studium außerhalb des   Schweipunktbereichs (Wahlpflich) (fell 2)   Schweipunktbereichs (Wahlpflich) (fell 2)   KO/S: Kolloquium oder Seminar 2   5   2	S. Semester (Schweipunktbereich) CP   SWS   ODUL 18: Frei es Studium außernab des   ODUL 18: Frei es Studium außernab des   ODUL 18: Frei es Studium außernab   ODUL 18: Frei						eichsstudium
			5. Samester CP Praktikum Wahlpraktikum 2	4. Semester CP Praktikum Verwaltungspraktikum 2	3. Samester CP Praktikum Gerichtspraktikum 2			Praktika